

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Golfclub Aggertal e.V.“,
abgekürzt „GC Agger“.
Er hat seinen Sitz in 53797 Lohmar und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins:

Der Verein hat das Ziel:

- a) den Golfsport zu pflegen und zu fördern,
- b) die Jugendarbeit und die sportlichen Belange der Jugend im vorgenannten Sinne im Golfsport zu fördern.

Der Verein hat den Zweck:

- c) seinen Mitgliedern golfsportliche Veranstaltungen zu bieten,
- d) seinen Mitgliedern weiteres Wissen und Können im Golfsport zu vermitteln,
- e) Mitgliedschaften bei anderen Golf-Clubs für die Mitglieder des Vereins preisgünstig zu vermitteln.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Die Inhaber von Ehrenämtern sind ehrenamtlich tätig. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können angehören:

Einzelmitglieder
Korporative Mitglieder
Fördermitglieder

2. Als Einzelmitglieder können natürliche, volljährige Personen aufgenommen werden. Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können aufgenommen werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Personen-Sorgeberechtigten vorliegt. Sie sind von der Mitgliedschaft im Vorstand ausgeschlossen.
3. Als korporative Mitglieder können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes aufgenommen werden.

4. Als Fördermitglieder kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden; sie hat in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich oder auf von dem Verein genehmigten oder bereitgestellten elektronischem Wege zu beantragen (Aufnahmeantrag). Über diesen Antrag entscheidet ausschließlich der Vorstand. Die Aufnahme bzw. Ablehnung wird dem Bewerber schriftlich durch den Geschäftsführer mitgeteilt. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, sind Rechtsmittel ausgeschlossen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung, die Beitragsordnung und die weiteren Bestimmungen des Vereins an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. November des Jahres mitgeteilt werden.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet ausschließlich der Vorstand. Richtet sich das Ausschlussverfahren gegen ein Vorstandsmitglied, so hat dieses kein Stimmrecht. Den betroffenen Mitgliedern ist vorher Gelegenheit zu geben, vor dem Vorstand zu den Ausschlussgründen Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Einspruch eingelegt werden, über den dann die Mitgliederversammlung beschließt; dieser Beschluss ist endgültig (bis dahin ruht die Mitgliedschaft). Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und auf Grund der Satzung ergehende Beschlüsse die Vereinseinrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Gäste einzuführen.
2. Aktives und passives Wahlrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder.
3. Die Mitglieder haben bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen, insbesondere bei der Benutzung der Golfplätze, auf größtmögliche Schonung der Einrichtungen zu achten; besonders wird auf die Einhaltung der Golfetikette hingewiesen (DGV-Regelwerk). Ein Mitglied haftet für die von ihm verursachten Schäden.

§ 8 Finanzierung, Beiträge, Beitragsordnung

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung.
2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, beschlossen und abgeändert. In der Beitragsordnung ist die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln. Eine Änderung dieser Beitragsordnung ist als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung anzugeben.
3. Der Verein finanziert sich ausschließlich durch Beiträge, Spenden sowie Zuschüsse oder Zuweisungen von öffentlichen und privaten Trägern.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- Wahl der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beschluss der Beitragsordnung
- Genehmigung des Wirtschaftsplanes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern

Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.

3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Darüber hinaus kann der Vorstand im eigenen Ermessen weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, unter Einbehaltung einer Frist von vier Wochen, mit der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Mitglieder können die Einladung auch auf geeignetem elektronischem Wege erhalten. Bei schriftlicher Einladung beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

5. Anträge über die

- Abwahl des Vorstandes, über die
- Änderung der Satzung, einschließlich der
- Änderung des Vereinszweckes und über die
- Auflösung des Vereines,

die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, in der Regel dem/der Vorsitzenden oder auf Vorschlag des Vorstandes von einem/einer mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter/in geleitet.

7. Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stimmenthaltungen gelten nicht als gültige Stimmen.

8. Jedes korporative Mitglied hat eine Stimme. Die Teilnahme- und Stimmberechtigung des Vertreters des korporativen Mitgliedes ist durch schriftliche Bevollmächtigung vor Beginn der Mitgliederversammlung nachzuweisen.

9. Mitglieder ohne Stimmrecht können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

10. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
Danach ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
Bei Stimmgleichheit entscheidet dann das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
11. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereines können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
12. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
13. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder sind Abstimmungen oder Wahlen geheim durchzuführen.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Geschäftsführer/in oder einem/einer vom Vorstand zu benennenden Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
15. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 11 Vorstand

1. Mitglieder des Vorstandes sind:
 - a) Erste/r Vorsitzende/r
 - b) Zweite/r Vorsitzende/r als dessen/deren Stellvertreter/in
 - c) Vorstand Finanzen
 - d) Geschäftsführer/in
 - e) Sport- und Organisationskoordinator

Die Vorstandsmitglieder zu a) bis e) bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind für den Verein vertretungsberechtigt, wovon eines der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende ist.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist bei der nächsten ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
Die Amtszeit des nach gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.
Insbesondere obliegen dem Vorstand die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

7. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:
- Annahme von Ein- und Austrittserklärungen
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschluss über das Ruhen von Mitgliedschaftsrechten
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung des Wirtschaftsplanes
 - Aufstellung des Jahresabschlusses
 - Erstellung des Jahresberichtes
 - Vorlage der Jahresplanung
8. Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst, die von dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in einberufen werden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der zweiten Vorsitzenden. In Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit, in denen die Einberufung des Vorstandes oder die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nicht möglich erscheint, können die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes einen Dringlichkeitsbeschluss fassen. Dieser wird in der nächsten Sitzung des Vorstandes zur Genehmigung vorgelegt. Der Vorstand darf die Genehmigung nur verweigern, wenn objektiv erkennbar ist, dass gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen verletzt sind.
9. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Geschäftsführer/in, bei dessen/deren Abwesenheit von dessen/deren Stellvertreter/in oder einem/einer vom Vorstand benannten Protokollführer/in Unterzeichnet wird.
10. Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 12 Geschäftsjahr, Rechnungslegung, Kassenprüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Der Vorstand stellt bis zum 31. 03. jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss auf.
3. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.
4. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Personen zu Kassenprüfer. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein, sie dürfen aber nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Dies gilt ebenfalls für die Änderung und Ergänzung des Vereinszweckes gemäß § 2. Eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung fristgerecht unter Darlegung der beabsichtigten Änderung angekündigt worden ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung muss einen Hinweis enthalten, dass es sich um eine Versammlung mit geringerer Anforderung an die Beschlussfähigkeit handelt.
2. Bei der Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen an

Kinder- und Jugendhilfe Hollenberg GmbH
Am Hollenberg 91, 53797 Lohmar

(Gemeinnützig lt. Freistellungsbescheid Nr. 220-5951-0528 Finanzamt Siegburg vom 12.5.2003.)

§ 15 Datenschutz

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind
- Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht
- Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird
- z.B. beim Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessenwerden)
- Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format

§ 16 Salvatoresche Klausel

Für den Fall, dass einzelnen Bestimmungen dieser Satzung geltendem Recht widersprechen, sind diese so anzuwenden, dass sie dem darin liegenden Sinn am nächsten kommen. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berührt allerdings nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22. 03. 2019 beschlossen. Diese Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Lohmar, den 22. März 2019

Marcus Drews
1. Vorsitzender

Ingrid Gatzweiler
Geschäftsführerin